

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
Hamburg

Vors. Richter am BGH a. D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

AUS DEM INHALT:

Seite 1429

Univ.-Prof. Dr. Heribert Hirte, LL.M. (Berkeley),
Hamburg, zzt. Mailand

Die Neuregelung des Rechts der (früher: kapitaler-
setzenden) Gesellschafterdarlehen durch das „Gesetz zur
Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämp-
fung von Missbräuchen“ (MoMiG)

Seite 1435

Rechtsanwältin Dr. Meike Webler, Dipl.-Betriebsw. (BA),
Frankfurt a.M.

Verbraucherschutz im Kreditgeschäft

Compliance in der Kreditwirtschaft

- Bericht über den Bankrechtstag am 20.6.2008
in Mainz -

Seite 1442

BGH, 26.6.2008

Insolvenzrechtliche Unzulässigkeit der Verrechnung von
Zahlungseingängen aus Globalzession auf dem
Geschäftskonto des Insolvenzschuldners durch die Bank

Seite 1450

LG Hamburg, 9.7.2008

Formularmäßige Vollstreckungsunterwerfung bei
gleichzeitig freier Abtretbarkeit der gesicherten Kredit-
forderung als unangemessene Benachteiligung des
Kreditnehmers

Seite 1454

BGH, 5.6.2008

Keine Anfechtung des Gebots im Zwangsversteige-
ungsverfahren durch den Bieter wegen Fehlvorstellung
über bestehen bleibende Rechte

Seite 1475

Deutsche Rechtspolitik aktuell

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

- Univ.-Prof. Dr. Heribert Hirte, LL.M. (Berkeley), Hamburg, zzt. Mailand
Die Neuregelung des Rechts der (früher: kapitalersetzenden) Gesellschafterdarlehen durch das „Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen“ (MoMiG) 1429
- Rechtsanwältin Dr. Meike Webler, Dipl.-Betriebsw. (BA), Frankfurt a.M.
Verbraucherschutz im Kreditgeschäft
Compliance in der Kreditwirtschaft
- Bericht über den Bankrechtstag am 20.6.2008 in Mainz - 1435

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

- Bundesgerichtshof 26.6.2008 Zur insolvenzrechtlichen Unzulässigkeit der Verrechnung von Zahlungseingängen aus an die Bank global abgetretenen Forderungen auf dem Geschäftskonto vor und nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens 1442
- Kammergericht 3.3.2008 Zur Nichtigkeit eines Provisionsversprechens gegenüber einem Anlageberater wegen Sittenwidrigkeit 1445
- LG Hamburg 9.7.2008 Formularmäßige Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung bei gleichzeitiger freier Abtretbarkeit der gesicherten Kreditforderung als unangemessene Benachteiligung des Kreditnehmers 1450
- AG München 18.6.2007 Zur Pflicht der Empfängerbank einer im Wege des Online-Banking durchgeführten Überweisung (belegloser Überweisungsverkehr) zum Abgleich von Kontonummer und Empfängeramen 1451

Gesellschaftsrecht

- Bundesgerichtshof 2.6.2008 Zur Haftung des Gesellschafters bei Missachtung der Kompetenzordnung; zur Verpflichtung des Gerichts, trotz Vorlage eines Privatgutachtens ein gerichtliches Gutachten einzuholen 1453

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

- Bundesgerichtshof 5.6.2008 Keine Anfechtung seines Gebots durch einen Bieter wegen einer Fehlvorstellung über den Umfang der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 1454
- Bundesgerichtshof 29.5.2008 Zahlungsansprüche auf erstes Anfordern als Gegenstand einer Feststellungsklage nach § 179 InsO 1456
- Bundesgerichtshof 5.6.2008 Keine Unentgeltlichkeit der für einen Dritten erbrachten Leistung, wenn Empfänger anschließend die Gegenleistung an Dritten erbringt 1459
- Bundesgerichtshof 26.6.2008 Kein Ausschluss der Insolvenzanfechtung durch § 114 Abs. 3 InsO 1460

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 9.4.2008 Zur Wahrung der Schriftform durch einen Nachtragsver- 1462
trag zu einem Mietvertrag

Wettbewerbsrecht

Bundesgerichtshof 29.4.2008 Zur Unwirksamkeit einer Klausel in einem Gassonderver- 1465
trag, die den Gasversorger berechtigt, die Gaspreise zu än-
dern, wenn eine Preisänderung durch seinen Vorlieferan-
ten erfolgt; Auslegung einer mehrdeutigen AGB im „kun-
denfeindlichsten“ Sinne auch im Individualprozess

Sonstiges

Bundesgerichtshof 21.5.2008 Keine Anerkennung eines Schiedsspruchs, der nur von 1469
zwei Schiedsrichtern des dreiköpfigen Schiedsgerichts ge-
fällt wurde

LG Berlin 20.5.2008 Zum Akteneinsichtsrecht eines Geschädigten bei Kursbe- 1470
trag durch Scalping

Dokumentation

Deutsche Rechtspolitik aktuell 1. Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des 1475
Bundesdatenschutzgesetzes; 2. Geplante Änderung des
Außenwirtschaftsrechts – Prüfung ausländischer Investition-
en; 3. Geplante Änderung von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4
(Finanzkommissionsgeschäft); 4. Jahresbericht 2008 des
Nationalen Normenkontrollrates

Die mit ♦ gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Rechtsanwältin Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg
Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com
Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 79,50 (einschl. 7% MwSt. € 5,20) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2008 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV